

# Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Firma Flötzinger Gerätetechnik GmbH

## § 1 Allgemeines

Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers.

Sie gelten nur für Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, also auch für haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteile, wenn ihnen der Verkäufer nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung oder Leistung vorbehaltlos erbringt. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden.

## § 2 Angebot und Lieferumfang

1. Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend und unverbindlich. Ebenso die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Abänderungen, Nebenabreden und Umbestellungen jeglicher Art der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Der Vertrag kommt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.

## § 3 Preise und Zahlungen

1. Soweit nicht anderes vereinbart wird, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten genannten Preise vierzehn Tage ab Datum des Angebotes gebunden.

2. Die Preise gelten ab Werk des Verkäufers einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu dem in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preis kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen ohne jeden Abzug auf das Konto des Verkäufers zu leisten, und zwar:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden,
- 1/3, sobald dem Kunden mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

4. Ein Recht des Bestellers für Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht diesem nur zu, als diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. An die vertraglich vereinbarten Preise hält sich die Verkäufer während der Lieferzeit, jedoch mindestens 4 Monate, gebunden.

## § 4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, daß der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie die Beibringung erforderlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung der Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsschwierigkeiten oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussesbereiches des Verkäufers liegen, hat der Verkäufer nicht zu vertreten, auch wenn diese Umstände beim Lieferanten des Verkäufers eintreten. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.

4. Bei Verzug des Verkäufers und einem dem Kunden dadurch entstehenden Schaden ist dieser berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dieser beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5% höchstens aber 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Kunde dem Verkäufer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessenen Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

## § 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. Anlieferung oder Aufstellung übernommen hat.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

2. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

3. Bei Lieferung in den Wintermonaten ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand sofort nach der Ablieferung zu waschen, um Korrosionsschäden, vor allem bei nicht verzinkten Teilen, zu vermeiden. Etwaige Schadensersatzansprüche hieraus rühren aus unsachgemäßer Behandlung des Liefergegenstands und sind ausgeschlossen.

Bei der Verzinkung kann es gelegentlich vorkommen, daß die Wärmeausdehnung im Zinkbad einer Deformierung der Tanks und Teile verursacht, wodurch eine raue Oberfläche entsteht. Dies beeinträchtigt die Funktion und Qualität nicht. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## § 6 Mängelansprüche

1. Der Verkäufer leistet nach seiner Wahl für solche Teile des Liefergegenstandes, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ein Mangel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden. Vom Verkäufer ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

2. Dem Verkäufer ist seitens des Kunden Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung (auch von Teilen) vorzunehmen. Andernfalls ist der Ver-

käufer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Hierbei ist der Verkäufer aber sofort zu verständigen.

3. Dem Verkäufer sind mindestens zwei Gelegenheiten zur Nacherfüllung zu geben. Erst nach fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für folgende Fälle:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.

5. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Sonderabverkaufsmaschinen und -teile, sowie für Gebrauch- und Vorführgeräte besteht keine Gewährleistung.

7. Für fremdbezogene Maschinen oder Geräte übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung. Er tritt bereits heute sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller an den Kunden ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsvereinbarung mit dem Käufer vor. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Kunde darf den Liefergegenstand ohne die Zustimmung des Verkäufers weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, ist der Kunde zum Ausgleich dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen und zu verarbeiten. Er tritt dem Verkäufer aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Verkäufer ermächtigt den Kunden, die an ihn abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann der Verkäufer verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung des Gegenstandes, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilig auf den Verkäufer übergeht.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde räumt bereits bei Vertragsabschluß dem Verkäufer das Recht ein, den Aufstellungsort der Maschine zum Zweck der Abholung betreten zu dürfen. Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt, die Maschine weiterzuveräußern, in Anrechnung des Restkaufwertes.

4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

5. Für den Fall, daß für den Liefergegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht dem Verkäufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefs zu.

## § 8 Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Verkäufers infolge Unterlassen oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der § 6 und 8.2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer, aus welchen Rechtsgrund auch immer, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach 1 Jahr ab Ableitung; dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer Arglist vorgeworfen werden kann.

## § 9 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht, also das Amtsgericht Mühlhof oder das Landgericht Traunstein.